

Vogelschutz-Komitee Naturstiftung

Neufassung der Satzung

Präambel

Im Jahr 1996 wurde das Vogelschutz-Komitee e.V. mit Sitz in Hamburg als gemeinnütziger Verein gegründet. Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Wissenschaft und der Forschung, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Tierschutzes. In diesem Rahmen hat sich der Verein inhaltlich besonders dem Vogelschutz verschrieben.

Um die Lebensgrundlage für bedrohte Vogelarten zu schaffen und zu schützen erwirbt und verwaltet der Verein eine Vielzahl von Flächen, die den bedrohten Vogelarten als Lebensraum dienen. Durch die Renaturierung dieser Flächen soll zugleich ein Beitrag zur Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes geleistet werden.

Um die Erfüllung des Vereinszwecks auf Dauer sicherzustellen, hat die Mitgliederversammlung des Vogelschutz-Komitee e.V. am 20.01.2021 beschlossen, mit Teilen des Vereinsvermögens eine gemeinnützige Stiftung Bürgerlichen Rechts zu errichten. Die neu errichtete Vogelschutz-Komitee Naturstiftung soll den Zweck des Vereins einschließlich der Art und Weise der Zweckerreichung fortsetzen.

Von den Mitgliedern des Vogelschutz-Komitee e.V. ist geplant, in naher Zukunft das übrige Vereinsvermögen, insbesondere die sich im Eigentum des Vereins befindlichen Grundstücksflächen in das Eigentum der Vogelschutz-Komitee Naturstiftung zu überführen. Dazu soll der Verein Vogelschutz-Komitee e.V. liquidiert und das Vermögen des Vereins im Ganzen bereits mit dem Auflösungsbeschluss an die neu gegründete Vogelschutz-Komitee Naturstiftung verschenkt werden.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1.1 Die Stiftung führt den Namen Vogelschutz-Komitee Naturstiftung.
- 1.2 Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 1.3 Die Stiftung hat ihren Sitz in Fehrbellin OT Linum.

§ 2 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Tierschutzes sowie die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz.

§ 3 Zweckverwirklichung

- 3.1 Die Stiftungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - 3.1.1 den Ankauf und sonstigen Erwerb und die Pacht von für die Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten wichtigen Flächen;
 - 3.1.2 die naturnahe und nachhaltige Landschaftspflege, Bewirtschaftung und Renaturierung von Flächen nach Ziffer 3.1.1 mit dem Ziel der Bereitstellung natürlicher Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten und der Förderung der Biodiversität und des Klimaschutzes;
 - 3.1.3 die Mitwirkung bei Planungen, die für den Natur-, Tier- und Umweltschutz von Bedeutung sind;
 - 3.1.4 die Herausgabe von Schriften zur Förderung und Verbreitung des Natur- und Tierschutzgedankens sowie die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen und Ausstellungen zu diesem Thema;
 - 3.1.5 die Bereitstellung und Verbreitung sonstiger Information zur Förderung des Natur- sowie Tier- und Pflanzenschutzgedankens und der Bedeutung der Biodiversität in allen Kreisen der Bevölkerung;
 - 3.1.6 die Erstellung und Verbreitung von Informationsmaterialien in Wort und Bild sowie durch aufklärende Medieneinrichtungen, Tagungen oder Seminare zum Schutz der Verbraucher vor irreführender oder sonst wettbewerbswidriger Werbung im Tierhandel.
 - 3.1.7 die Bereitstellung und Verbreitung von Information zur Verhinderung von Tierquälerei, Tiermisshandlungen und –missbrauch sowie die Veranlassung der strafrechtlichen Verfolgung der Täter ohne Ansehen der Person;
 - 3.1.8 die Förderung der wissenschaftlichen Forschung für Natur-, Arten und den Tierschutz;
 - 3.1.9 die ideelle und materielle Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung der Vogelkunde und anderer Wissenschaftsdisziplinen im Dienste des internationalen Natur- und Artenschutzes und des Tierschutzes sowie die Bildung und Fortbildung in diesem Bereich;

- 3.1.10 die Formulierung von wissenschaftlichen Fragestellungen, sowie die Erarbeitung und die Prüfung wissenschaftlicher Untersuchungsergebnisse sowie die Beauftragung solcher Forschungen;
 - 3.1.11 die Durchführung und Organisation wissenschaftlicher Diskussionen;
 - 3.1.12 die Entwicklung von Ansätzen zur Minderung von Eingriffen in den Naturhaushalt, in Tierbestände oder gegen Tierindividuen;
 - 3.1.13 die Förderung des breiten Verständnisses für wissenschaftlich begründete, ökologisch orientierte Erfordernisse des Natur-, Vogel- und Tierschutzes und der Steigerung der Biodiversität;
 - 3.1.14 die Förderung des Vogelschutzes, speziell durch die Abwehr akuter Gefahren und die Unterstützung dringlicher Hilfsmaßnahmen und Projekte sowie durch die eigene Betätigung zur Aufdeckung von Gefahren und Missständen oder der Herbeiführung präventiver Maßnahmen;
 - 3.1.15 die Zusammenarbeit mit den Zielen der Stiftung gleichfalls dienenden in- und ausländischen Organisationen;
 - 3.1.16 die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Organisationen oder an einzelnen von diesen betriebenen Projekten oder Zuwendungen an diese, wenn damit die Erreichung der Ziele der Stiftung nachhaltig unterstützt wird.
- 3.2 Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke einen landwirtschaftlichen Zweckbetrieb errichten.
 - 3.3 Die Stiftung kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke zusätzliche Mittel in Form von Spenden, Zustiftungen, Fördermitteln und Zuschüssen einwerben.
 - 3.4 Die Stiftung kann die Treuhandschaft für nicht rechtsfähige gemeinnützige Stiftungen oder gemeinnützige Körperschaften übernehmen, wenn diese gleiche Zwecke verfolgen.
 - 3.5 Die Stiftung kann ihre Zwecke sowohl im In- und Ausland verfolgen. Eine Tätigkeit der Stiftung im Ausland muss neben der Verwirklichung der Stiftungszwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen.
 - 3.6 Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.
 - 3.7 Wenn Flächen des Nationalen Naturerbes auf die Stiftung übertragen werden, verpflichtet sich die Stiftung, diese Flächen sowie die bereits übertragenen bzw. bestehenden Naturerbeflächen vollumfänglich nach den Vorgaben des Nationalen Naturerbes zu behandeln sowie die mit der Übertragung dieser Flächen verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Die Grundstücke wurden zur dauerhaften Sicherung des Nationalen Naturerbes der Bundesrepublik Deutschland unentgeltlich vom Bund mit der Maßgabe übertragen, ihre naturschutzfachliche Qualität und Bedeutung langfristig zu erhalten und zu entwickeln. Sie sind auf Dauer an den Zweck der Übertragung gebunden. Die mit der Übertragung verbundenen Verpflichtungen leiten sich aus den Inhalten der zwischen Bund und dem Vogelschutz-Komitee e. V. abgeschlossenen Rahmenvereinbarung und der vereinbarten naturschutzfachlichen Grundsätze mit dem Titel „Verfahren und Ziele für die langfristige naturschutzfachliche Entwicklung und Sicherung der Flächen des Nationalen Naturerbes“ (Anlage 1 der Rahmenvereinbarung) ab.

Es bestimmt dazu die entsprechende dingliche Sicherung als beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundes-

ministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Inhalts, dass das Grundstück nur in Über-einstimmung mit den Zielen und Zwecken des Nationalen Naturerbes genutzt werden darf. Hiernach dürfen Maßnahmen, die dem entgegen stehen, insbesondere die Veränderung der Erdoberfläche, des Wasserhaushaltes und des wildwachsenden Pflanzen- und wildlebenden Tierbestandes, vom jeweiligen Eigentümer nicht vorgenommen oder zugelassen werden. Davon ausgenommen sind Maßnahmen, die im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Zielen und Zwecken des Nationalen Naturerbes dienen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.3 Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die nicht in Verfolgung des Stiftungszwecks nach § 2 vorgenommen werden, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Unterstützungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigen.

§ 5 Stiftungsvermögen

- 5.1 Das Stiftungsvermögen zu Beginn der Stiftungstätigkeit ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- 5.2 Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Über die Verwendung nicht zweckgebundener Nachlässe oder Vermächtnisse zugunsten der Stiftung entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
- 5.3 Das Stiftungsvermögen ist in seinem nominellen Wert ungeschmälert zu erhalten und grundsätzlich ertragsbringend anzulegen. Das gilt nicht für Naturerbeflächen.
- 5.4 Ist das Stiftungsvermögen in Grundstücks- und Ackerflächen sowie Landwirtschafts- und Forstflächen oder anderen Ländereien angelegt, welche der Erfüllung der Stiftungszwecke nach § 2 dienen, kann diese Form der Anlage des Stiftungsvermögens einer gewinnbringenderen Anlageform des Stiftungsvermögens vorgezogen werden. Auf eine gewinnbringende land- und forstwirtschaftliche oder sonstige Bewirtschaftung solcher Flächen kann verzichtet werden, sofern dies ebenfalls der Erfüllung der Stiftungszwecke nach Ziffer 2 dient. Die gewinnbringende Verwendung von Naturerbeflächen ist ausgeschlossen, wenn diese Verwendung den in §3 Nr. 3.7 dieser Satzung genannten Zielsetzungen des Nationalen Naturerbes entgegensteht.
- 5.5 Vermögensumschichtungen sind zulässig. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall, ob Erträge aus Umschichtungen des Stiftungsvermögens zur Erfüllung der Stiftungszwecke verwendet oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- 5.6 Im Eigentum der Stiftung stehende Grundstücks- und Ackerflächen sowie Landwirtschafts- und Forstflächen oder anderen Ländereien, die der Erfüllung der Stiftungszwecke nach § 2 dienen, sind grundsätzlich unveräußerlich, sofern kein

Flächentausch gegen naturschutzfachlich höherwertige Grundstücke stattfindet. Nur sofern und solange die Stiftungsmittel nicht dafür ausreichen, etwaige Kosten im Zusammenhang mit der Pflege, Verwaltung und Bewirtschaftung von im Eigentum der Stiftung stehenden Grundstücks- und Ackerflächen sowie Landwirtschafts- und Forstflächen oder anderen Ländereien zu tragen, darf zur Verhinderung von Verlusten eine entsprechende Vermögensumschichtung nach Ziffer 5.5 stattfinden. Der Tausch von Naturerbevlächen gegen andere Flächen ist nur mit Zustimmung des für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Bundesministeriums zulässig. Sollte sich die Stiftung bei der Pflege und Entwicklung der Flächen des Nationalen Naturerbes nicht an die Vorgaben des Nationalen Naturerbes halten, verpflichtet sich die Stiftung, auf Verlangen des für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Bundesministeriums die Flächen auf eine durch das zuständige Bundesministerium zu benennende Naturschutz-organisation oder an das für den Umwelt- und Naturschutz zuständige Bundesministerium unentgeltlich zu übertragen. Im Eigentum der Stiftung stehende Waldflächen sollen der natürlichen Waldentwicklung überlassen sein.

- 5.7 In einzelnen Geschäftsjahren darf das Vermögen der Stiftung an sich bis zu einer Höhe von maximal zehn Prozent selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages innerhalb von drei aufeinanderfolgenden Jahren nach Entnahme sichergestellt ist, dies wegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse als notwendig erscheint, die dauerhafte Erfüllung des Stiftungszwecks nicht gefährdet ist und der Vorstand dies zuvor beschlossen hat. Eine wiederholte Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens ist nur dann möglich, wenn die durch die vorangegangene Inanspruchnahme erfolgte Minderung des Grundstockvermögens wieder ausgeglichen worden ist.

§ 6 Stiftungsmittel

- 6.1 Sämtliche Stiftungsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- 6.2 Zur Erfüllung der Stiftungszwecke dürfen lediglich die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter verwendet werden, die nicht Zustiftung zum Grundvermögen sind.
- 6.3 Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.
- 6.4 Ein Anspruch Dritter auf Leistung durch die Stiftung besteht nicht. Die Stiftungsorgane sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln lediglich an die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gebunden.

§ 7 Geschäftsjahr

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit dem Zeitpunkt der Erteilung der Anerkennung und endet am 31.12. desselben Jahres.

§ 8 Vorstand

- 8.1 Einziges Organ der Stiftung ist der Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Personen. Der erste Vorstand wird durch das Stiftungsgeschäft berufen.
- 8.2 Solange der Stifter existiert, bestimmt er ungeachtet der Regelung in § 8.4 die Mitglieder des Vorstands. Über die Bestimmung entscheiden die Vereinsmitglieder durch einfachen Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 8.3 Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit haben die Vorstandsmitglieder nach der Regelung in § 8.4 je eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger zu bestellen. Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig. Die neu bestellten Mitglieder wählen wiederum aus ihrer Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin.
- 8.4 Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers oder der Nachfolgerin im Amt.
- 8.5 Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder abberufen werden. Vor der Abberufung ist dem Vorstandsmitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- 8.6 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Die Auslagen können auch pauschalisiert werden.
- 8.7 Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sofern es nach dem Umfang der Vorstandsaufgaben erforderlich ist, können die Mitglieder des Stiftungsvorstandes auch haupt- oder nebenberuflich für die Stiftung tätig sein.
- 8.8 Den haupt- oder nebenberuflich tätigen Mitgliedern des Stiftungsvorstands kann entsprechend dem zeitlichen Ausmaß ihrer Tätigkeit eine Vergütung bezahlt werden. Deren Höhe richtet sich nach der üblichen Honorierung derartiger Tätigkeiten sowie den Ertragsverhältnissen der Stiftung.

§ 9 Sitzungen und Beschlussfassungen des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand tagt mindestens alle sechs Monate oder nach besonderem Bedarf oder wenn ein Vorstandsmitglied unter Nennung eines wichtigen Grundes dies verlangt.
- 9.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der oder die Vorsitzende, oder im Falle einer Verhinderung, der Stellvertreter oder die Stellvertreterin zu der Sitzung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, in elektronischer Form oder in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen hat und mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Ein Verstoß gegen die Einladungsfrist ist unbeachtlich, wenn alle Mitglieder des Vorstandes anwesend sind und kein Mitglied des Vorstandes den Verstoß rügt.
- 9.3 Der Vorstand fasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- 9.4 Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren per Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diese Art der Beschlussfassung ausdrücklich widerspricht. Eine Nichtbeteiligung am Umlaufverfahren innerhalb von 14 Tagen gilt als Ablehnung.

- 9.5 Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss mindestens die Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Sitzung, den Wortlaut der Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es ist vom jeweiligen Sitzungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Im Falle der Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren hält der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis schriftlich fest. Die Abstimmungsunterlagen sind beizufügen.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung und der Stiftungsgesetze in eigener Verantwortung. Der Vorstand hat dabei den Willen des Stifters so weitgehend wie möglich zu erfüllen und bei seinem Handeln zu berücksichtigen. Er ist dabei zur gewissenhaften, sparsamen und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der Stiftungsmittel verpflichtet.
- 10.2 Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer oder sonstiges Hilfspersonal anstellen und die dazu erforderlichen Verträge abschließen. Er kann Sachverständige hinzuziehen, wenn die Erträge des Stiftungsvermögens es zulassen und der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies rechtfertigt.

§ 11 Vertretung

- 11.1 Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 11.2 Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt.
- 11.3 Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss aller Mitglieder einzelne Mitglieder des Vorstandes von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 12 Stiftungskolleg

- 12.1 Natürliche oder juristische Personen, die der Stiftung und ihren Stiftungszwecken verbunden sind, können als Förderer der Stiftung dem Stiftungskolleg beitreten, um der Stiftung durch eigene ideelle, materielle und naturschutzfachliche Beiträge eine besondere Förderung zuteilwerden zu lassen.
- 12.2 Der Beitritt zum Stiftungskolleg erfolgt auf schriftlichen Antrag. Die Aufnahme in das Stiftungskolleg bedarf der Zustimmung des Stiftungsvorstands.
- 12.3 Der Vorstand pflegt den Kontakt zu den Mitgliedern des Stiftungskollegs und informiert diese jährlich über die aktuellen Projekte der Stiftung.
- 12.4 Der Stiftungsvorstand kann für die verschiedenen Tätigkeiten und Projekte der Stiftung beratende Gremien ins Leben rufen und die für ihre Tätigkeit geltenden Regelungen festsetzen. In diese beratenden Gremien können vom Stiftungsvorstand auch Mitglieder des Stiftungskollegs berufen werden.
- 12.5 Weder das Stiftungskolleg noch die beratenden Gremien haben Organfunktion. Ihnen kommt keine Geschäftsführungs- oder Vertretungsbefugnis zu.

§ 13 Satzungsänderungen

- 13.1 Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck nicht betreffen, sind zulässig, wenn sie die Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
- 13.2 Der Vorstand kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben oder diesen ändern. Zweckerweiterungen und Zweckänderungen sind nur zulässig, wenn sie mit dem ursprünglichen Zweck verwandt sind und dessen langfristig dauerhafte Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks als gewährleistet erscheint und wenn das Vermögen oder die Erträge der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung dieses Stiftungszwecks benötigt werden. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung darf dadurch weder beeinträchtigt noch aufgehoben werden.
- 13.3 Satzungsänderungen nach Ziffer 13.1 bedürfen eines Beschlusses von 2/3 aller Mitglieder des Vorstandes. Satzungsänderungen nach Ziffer 13.2 bedürfen eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder des Vorstandes.
- 13.4 Beschlüsse über Satzungsänderungen sind unverzüglich der Stiftungsbehörde zur Genehmigung zuzuleiten und werden erst nach deren schriftlicher Genehmigung wirksam.

§ 14 Auflösung und Zusammenlegung mit einer anderen Körperschaft

- 14.1. Die Voraussetzungen der Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2. Ein Beschluss nach § 14.1 bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes sowie der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 15 Vermögensanfall

- 15.1 Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an das Vogelschutz-Komitee e.V. zur Verwendung für Zwecke des Naturschutzes gemäß § 2 dieser Satzung. Sofern das Vogelschutz-Komitee e.V. zum Zeitpunkt des Vermögensanfalls aufgelöst ist, fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder steuerbegünstigte Stiftung zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes.
- 15.2 Über die Auswahl des Anfallberechtigten nach § 15.1 beschließt der Vorstand gleichzeitig mit dem Verfahren nach § 14.2 dieser Satzung. Für die Übertragung von Naturerbevlächen auf andere Eigentümer muss zuvor die Zustimmung des für den Umwelt- und Naturschutz zuständigen Bundesministeriums eingeholt werden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- 16.1 Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach der Maßgabe des Landesstiftungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Es regelt auch, welche Behörde die Aufsicht zuständigheitshalber wahrnimmt.

16.2 Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Der Vorstand der Vogelschutz-Komitee Naturstiftung beschließt die Neufassung der Satzung unter Aufhebung aller vorherigen Beschlüsse.“

Linum, den 28. 02.2024

Dr. Eberhard Schneider

Katrin Stahl

Jörg Harder

16.2 Die Stiftungsbehörde ist auf deren Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie Jahresrechnung und Tätigkeitsbericht sind innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist unaufgefordert vorzulegen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Der Vorstand der Vogelschutz-Komitee Naturstiftung beschließt die Neufassung der Satzung unter Aufhebung aller vorherigen Beschlüsse.“

Linum, den 28. 02.2024

 Katrin Stahl

Dr. Eberhard Schneider

Katrin Stahl



Jörg Harder

